Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

Drucksache 19/1200
27.09.2023

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin

Der Senat von Berlin
- Stadt III A - 6571 -
Tel.: 9(0)139 - 5190

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin

A. Problem

a) Der beschleunigte Ausbau des Glasfasernetzes und der sonstigen digitalen Infrastrukturen im Land Berlin ist von besonderem öffentlichen Interesse und von sehr großem Nutzen für die Allgemeinheit.
Bisher können Telekommunikationsunternehmen die zum Zwecke des Glasfaserausbaus und sonstigen digitalen Infrastrukturen erforderlichen Informationen über Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken aus dem Liegenschaftskataster nur im Einzelfall unter Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der zu erwartenden hohen jährlichen Ausbauzahlen würde der Prozess des Glasfaserausbaus und der sonstigen digitalen Infrastrukturen durch die erforderliche einzelfallbezogene Glaubhaftmachung und deren Prüfung unnötig verlangsamt.

b) Namen, Geburtsnamen und Geburtsdaten der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten im Liegenschaftskataster sind übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs aufzuführen. Wenn ein vorrangiges Schutzinteresse eines Einzelnen oder der Allgemeinheit entgegensteht, dürfen Angaben aus dem Liegenschaftskataster nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies kann nur durch Löschung der Angaben der betroffenen Personen im

Liegenschaftskataster umgesetzt werden, so dass eine Übereinstimmung mit den Angaben im Grundbuch nicht mehr gegeben ist.

B. Lösung

a) Zur Unterstützung des beschleunigten Glasfaserausbaus und der sonstigen digitalen Infrastrukturen wird näher bestimmten Telekommunikationsunternehmen zweckgebunden die Möglichkeit eröffnet, Angaben über Eigentümerinnen und Eigentümern ohne die erforderliche einzelfallbezogene Glaubhaftmachung nach § 17 bzw. über das automatisierte Abrufverfahren nach § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) zu erhalten.

b) Die Gesetzesänderung lässt für diesen Fall das erforderliche Abweichen von dem Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch zu.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen keine.
Die Erweiterung des für den Abruf von Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster berechtigten Personenkreises kann nur durch Änderung des Gesetzes erfolgen.
Das Abweichen von dem Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch kann nur durch Änderung des Gesetzes erfolgen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Wirtschaftsunternehmen:
Der automatisierte Abruf von Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster ist aufgrund der Open Data-Strategie des Landes Berlin gebührenfrei.

Die einzelfallbezogenen schriftlichen Auskünfte sind aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes gebührenpflichtig. Wenn die betroffenen Unternehmen das Abrufverfahren nutzen sollten, würde eine Gebühr nicht mehr erhoben werden. Die Höhe der Kostensenkungen ist abhängig vom Verhalten der betroffenen Unternehmen und kann nicht spezifiziert werden.

Privathaushalte:
Keine Kostenauswirkungen.

H. Gesamtkosten

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Der Senat von Berlin
- Stadt III A - 6571 -
Tel.: 9(0)139 - 5190

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin
vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin

Das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „es sei denn, dass die Angaben aufgrund eines vorrangigen Schutzinteresses nach § 17 Absatz 2 Halbsatz 1 nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.“ ersetzt.

2. In § 17 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Abfallbeseitigung“ ein Komma und die Wörter „Unternehmen zur Errichtung und Unterhaltung von Telekommunikationsanlagen für öffentliche Telekommunikationsnetze“ eingefügt.

3. In § 17a Absatz 3 werden nach dem Wort „Abfallbeseitigung“ ein Komma und die Wörter „Unternehmen zur Errichtung und Unterhaltung von Telekommunikationsanlagen für öffentliche Telekommunikationsnetze“ eingefügt.

4. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 5 wird aufgehoben.

   b) Nummer 6 wird Nummer 5.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Mit der Gigabitstrategie des Landes Berlin wurde die Richtung für den Ausbau der digitalen Infrastrukturen vorgeben. Nach den Richtlinien der Regierungspolitik wird insbesondere dem Glasfaserausbau weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt. Bisher können Telekommunikationsunternehmen die zum Zwecke des Glasfaserausbaus und sonstigen digitalen Infrastrukturen erforderlichen Informationen über Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken aus dem Liegenschaftskataster nur im Einzelfall unter Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der zu erwartenden hohen jährlichen Ausbauzahlen würde der Prozess des Glasfaserausbaus und der sonstigen digitalen Infrastrukturen durch die erforderliche einzelfallbezogene Glaubhaftmachung und deren Prüfung unnötig verlangsamt. Zur Unterstützung des beschleunigten Glasfaserausbaus und der sonstigen digitalen Infrastrukturen wird näher bestimmten Telekommunikationsunternehmen die Möglichkeit eröffnet, Angaben über Eigentümerinnen und Eigentümern ohne Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses nach § 17 bzw. über das automatisierte Abrufverfahren nach § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln)zu erhalten.

Die weiteren Änderungen betreffen eine Ausnahmeregelung zur Übereinstimmung von Grundbuch und Liegenschaftskataster (§ 16 Absatz 1 VermGBln) bzw. sind redaktionell begründet (§ 27 Absatz 1 VermGBln).

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Das Liegenschaftskataster ist als amtliches Verzeichnis Grundlage der Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch (§ 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung) und somit Bestandteil der Eigentumssicherung.
Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 VermGBln sind die Namen, Geburtsnamen und Geburtsdaten der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten im Liegenschaftskataster übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs aufzuführen.
§ 17 Absatz 2 Halbsatz 1 VermGBln schreibt vor, dass Angaben aus dem Liegenschaftskataster nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn ein vorrangiges Schutzinteresse eines Einzelnen oder der Allgemeinheit entgegensteht. Technisch können diese Vorgaben nur durch Löschung der Angaben der betroffenen Personen im Liegenschaftskataster umgesetzt werden, so dass in diesen Fällen eine Übereinstimmung mit den Angaben im Grundbuch nicht mehr gegeben ist. Die Gesetzesänderung lässt für diesen Fall ein Abweichen von dem Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch zu.

Zu Artikel 1 Nummer 2 und 3:

Der Ausbau des Glasfasernetzes und der sonstigen digitalen Infrastrukturen ist von besonderem öffentlichen Interesse. Zudem ist eine beschleunigte Erfüllung dieser Aufgabe, unterstützt durch die Möglichkeit zum Abruf der erforderlichen Angaben aus dem Liegenschaftskataster, von sehr großem Nutzen für die Allgemeinheit.

Für das zur Verfügung stellen bzw. für den Abruf von Eigentümerangaben sind strenge datenschutzrechtliche Maßstäbe anzulegen. Der Kreis der berechtigten Unternehmen muss zum einen weit genug gefasst werden, um die Ziele des Ausbaus der digitalen Infrastrukturen unterstützen zu können, zum anderen ist der Kreis der berechtigten Unternehmen eng auf die Zweckbestimmung zu begrenzen.

Grundlage und Maßstab für die Beschreibung des berechtigten Kreises von Unternehmen bildet das Telekommunikationsgesetz (TKG). In § 3 Nummer 60 und 65 TKG werden die Begriffe „Telekommunikationsanlagen“ und „Telekommunikationsnetz“ definiert.

Telekommunikationsanlagen sind danach technische Einrichtungen, Systeme oder Server, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale oder

Daten im Rahmen der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.

Telekommunikationsnetz ist die Gesamtheit von Übertragungssystemen, ungeachtet dessen, ob sie auf einer permanenten Infrastruktur oder zentralen Verwaltungskapazität basieren, und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information.
Hiervon erfasst sind u.a. Glasfaser und Mobilfunk. Die Begriffsbestimmung ist offen genug für künftige weitere technologische Entwicklungen formuliert.

Die in § 3 Nummer 64 TKG beschriebenen Telekommunikationslinien sind integrativer Bestandteil der Telekommunikationsnetze und daher miterfasst.

Der Zusatz "für öffentliche Telekommunikationsnetze" stellt klar, dass mit den Unternehmen auch private Telekommunikationsunternehmen verstanden werden und nicht nur solche, die in öffentlicher Hand sind.

Die Formulierung "Unternehmen" umfasst auch die sogenannten Towergesellschaften, die Masten für Mobilfunk errichten und dafür geeignete Standorte suchen.

Zu Artikel 1 Nummer 4:

Zu Buchstabe a

Der der Ordnungswidrigkeit zugrundeliegende Tatbestand wurde mit Artikel 41 Nummer 5 Buchstabe e des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU - BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) aufgehoben. In der Folge ist daher eine Anpassung des Ordnungswidrigkeitenkataloges des § 27 VermGBln erforderlich.

Zu Buchstabe b

Nach Aufhebung der bisherigen Nummer 5 wird die bisherige Nummer 6 die neue Nummer 5.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Wirtschaftsunternehmen:
Der automatisierte Abruf von Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster ist aufgrund der Open Data-Strategie des Landes Berlin gebührenfrei.
Die einzelfallbezogenen schriftlichen Auskünfte sind aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes gebührenpflichtig. Wenn die betroffenen Unternehmen das Abrufverfahren nutzen sollten, würde eine Gebühr nicht mehr erhoben werden. Die Höhe der Kostensenkungen ist abhängig vom Verhalten der betroffenen Unternehmen und kann nicht spezifiziert werden.

Privathaushalte:
Keine Kostenauswirkungen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen:
Der automatisierte Abruf von Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster ist aufgrund der Open Data-Strategie des Landes Berlin gebührenfrei.
Die einzelfallbezogenen schriftlichen Auskünfte sind aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes gebührenpflichtig. Wenn die betroffenen Unternehmen das Abrufverfahren nutzen sollten, würde eine Gebühr nicht mehr erhoben werden. Die Höhe der Einnahmeverluste ist abhängig vom Verhalten der betroffenen Unternehmen und kann nicht spezifiziert werden.

Ausgaben:
Keine Auswirkungen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 26. September 2023

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Christian G a e b l e r
Senator für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56)	**Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56)**
§ 16 **Eigentümerangaben** (1) Die Namen, Geburtsnamen und Geburtsdaten der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten sind im Liegenschaftskataster übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs aufzuführen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Hinweise auf den Vermögensnachweis oder die Zweckbestimmung der Grundstücke den Namen hinzugefügt werden.	**§ 16** **Eigentümerangaben** (1) Die Namen, Geburtsnamen und Geburtsdaten der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten sind im Liegenschaftskataster übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs aufzuführen, es sei denn, dass die Angaben aufgrund eines vorrangigen Schutzinteresses nach § 17 Absatz 2 Halbsatz 1 nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Hinweise auf den Vermögensnachweis oder die Zweckbestimmung der Grundstücke den Namen hinzugefügt werden.
§ 17 **Benutzung** (1) Aus dem Liegenschaftskataster werden auf Antrag Angaben nach § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Buchungsarten (Flurstücks- und Gebäudeangaben), Eigentümerangaben nach § 16 und Angaben aus den Katasterunterlagen zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen	**§ 17** **Benutzung** (1) Aus dem Liegenschaftskataster werden auf Antrag Angaben nach § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Buchungsarten (Flurstücks- und Gebäudeangaben), Eigentümerangaben nach § 16 und Angaben aus den Katasterunterlagen zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen

1. Flurstücks- und Gebäudeangaben jedermann zur Verfügung gestellt werden und 2. Eigentümerangaben nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Kenntnis der Eigentümerangaben 1. der Anbahnung von Erwerbsverhandlungen dient und ein konkretes Interesse am Erwerb der betroffenen Liegenschaft glaubhaft gemacht wird, 2. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder 3. für die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben erforderlich ist. Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn die Angaben von Vermessungsstellen nach § 2, Notaren, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder von Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten über ihre Liegenschaften begehrt werden. Koordinaten aus der Flurkarte dürfen nur so verwendet werden, dass eine Verwechslung mit amtlichen Aussagen aus dem Liegenschaftskataster ausgeschlossen ist. Die Vorschriften über	1. Flurstücks- und Gebäudeangaben jedermann zur Verfügung gestellt werden und 2. Eigentümerangaben nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Kenntnis der Eigentümerangaben 1. der Anbahnung von Erwerbsverhandlungen dient und ein konkretes Interesse am Erwerb der betroffenen Liegenschaft glaubhaft gemacht wird, 2. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder 3. für die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben erforderlich ist. Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn die Angaben von Vermessungsstellen nach § 2. Notaren, Unternehmen deröffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung, <u>Unternehmen zur Errichtung und Unterhaltung von Telekommunikationsanlagen für öffentliche Telekommunikationsnetze</u>, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder von Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten über ihre Liegenschaften begehrt werden.

die Verwendung des Vermessungszahlenwerks (§ 7 Abs. 2) bleiben unberührt.	Koordinaten aus der Flurkarte dürfen nur so verwendet werden, dass eine Verwechslung mit amtlichen Aussagen aus dem Liegenschaftskataster ausgeschlossen ist. Die Vorschriften über die Verwendung des Vermessungszahlenwerks (§ 7 Abs. 2) bleiben unberührt.
§ 17a **Automatisiertes Verfahren auf Abruf** (3) Die Erlaubnis zum Abruf von Eigentümerangaben kann Vermessungsstellen nach § 2, Notaren, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erteilt werden.	**§ 17a** **Automatisiertes Verfahren auf Abruf** (3) Die Erlaubnis zum Abruf von Eigentümerangaben kann Vermessungsstellen nach § 2, Notaren, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung, Unternehmen zur Errichtung und Unterhaltung von Telekommunikationsanlagen für öffentliche Telekommunikationsnetze, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erteilt werden.
§ 27 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 7 Abs. 1 die Ergebnisse der Landesvermessung, die Ergebnisse der Vermessungen für raumplanerische oder städtebauliche Zwecke oder die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster veröffentlicht oder vervielfältigt, 2. entgegen § 8 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt, 3. unbefugt Vermessungsmarken oder Grenzmarken verändert, wiederherstellt oder entfernt (§ 11 Abs. 3, § 22 Abs. 1),	**§ 27** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 7 Abs. 1 die Ergebnisse der Landesvermessung, die Ergebnisse der Vermessungen für raumplanerische oder städtebauliche Zwecke oder die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster veröffentlicht oder vervielfältigt, 2. entgegen § 8 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt, 3. unbefugt Vermessungsmarken oder Grenzmarken verändert, wiederherstellt oder entfernt (§ 11 Abs. 3, § 22 Abs. 1),

4. Koordinaten aus der Flurkarte entgegen § 17 Abs. 1 Satz 5 verwendet, 5. entgegen § 17a Abs. 5 mit nicht vorgehaltenen oder zugelassenen Datenverarbeitungskomponenten auf den Datenspeicher zugreift, 6. das automatisierte Verfahren auf Abruf nach § 17a über den zulässigen Gebrauch hinaus oder für unlautere oder sittenwidrige Zwecke verwendet.	4. Koordinaten aus der Flurkarte entgegen § 17 Abs. 1 Satz 5 verwendet, ~~5. entgegen § 17a Abs. 5 mit nicht vorgehaltenen oder zugelassenen Datenverarbeitungskomponenten auf den Datenspeicher zugreift,~~ 5. das automatisierte Verfahren auf Abruf nach § 17a über den zulässigen Gebrauch hinaus oder für unlautere oder sittenwidrige Zwecke verwendet.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist

§ 16 Eigentümerangaben

(1) Die Namen, Geburtsnamen und Geburtsdaten der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten sind im Liegenschaftskataster übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs aufzuführen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Hinweise auf den Vermögensnachweis oder die Zweckbestimmung der Grundstücke den Namen hinzugefügt werden.

§ 17 Benutzung

(1) Aus dem Liegenschaftskataster werden auf Antrag Angaben nach § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Buchungsarten (Flurstücks- und Gebäudeangaben), Eigentümerangaben nach § 16 und Angaben aus den Katasterunterlagen zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen

1. Flurstücks- und Gebäudeangaben jedermann zur Verfügung gestellt werden und
2. Eigentümerangaben nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Kenntnis der Eigentümerangaben

1. der Anbahnung von Erwerbsverhandlungen dient und ein konkretes Interesse am Erwerb der betroffenen Liegenschaft glaubhaft gemacht wird,
2. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder
3. für die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben erforderlich ist.

Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn die Angaben von Vermessungsstellen nach § 2, Notaren, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder von Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten über ihre Liegenschaften begehrt werden. Koordinaten aus der Flurkarte dürfen nur so verwendet werden, dass eine Verwechslung mit amtlichen Aussagen aus dem Liegenschaftskataster ausgeschlossen ist. Die Vorschriften über die Verwendung des Vermessungszahlenwerks (§ 7 Abs. 2) bleiben unberührt.

(2) Angaben aus dem Liegenschaftskataster dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn ein vorrangiges Schutzinteresse eines Einzelnen oder der Allgemeinheit

entgegensteht; kommt eine Versagung in Betracht, hat der Antragsteller die zur Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17a Automatisiertes Verfahren auf Abruf

(1) Angaben aus dem Liegenschaftskataster dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 sowie des § 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 für einen automatisierten Abruf bereitgestellt werden.

(2) Flurstücks- und Gebäudeangaben können jedermann zum Abruf bereitgestellt werden.

(3) Die Erlaubnis zum Abruf von Eigentümerangaben kann Vermessungsstellen nach § 2, Notaren, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erteilt werden.

(4) Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Antragsteller. Der Antragsteller nach Absatz 3 hat zu bestätigen, dass er die Maßnahmen nach § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung getroffen hat. Er hat im Antrag den Verwendungszweck und die Personen zu benennen, die zum Abruf berechtigt werden sollen. Jeder dieser Personen ist eine eigene Zugriffsberechtigung zu erteilen.

(5) Jeder Abruf von Eigentümerangaben ist so zu protokollieren, dass die zugriffsberechtigte Person und das Datum des Abrufs bestimmt sowie die abgerufenen Angaben bestimmbar sind. Die protokollierten Angaben dürfen nur zu Zwecken des Datenschutzes, der Datensicherung, der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage und der Abrechnung verwendet werden. Sie sind zwei Jahre nach ihrer Protokollierung zu löschen.

(6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
1. ein Tatbestand nach § 27 Abs. 1 erfüllt ist,
2. die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen oder
3. die Antragsteller nach Absatz 3 die in § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Maßnahmen nicht getroffen haben.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die Ergebnisse der Landesvermessung, die Ergebnisse der Vermessungen für raumplanerische oder städtebauliche Zwecke oder die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster veröffentlicht oder vervielfältigt,

2. entgegen § 8 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,

3. unbefugt Vermessungsmarken oder Grenzmarken verändert, wiederherstellt oder entfernt (§ 11 Abs. 3, § 22 Abs. 1),

4. Koordinaten aus der Flurkarte entgegen § 17 Abs. 1 Satz 5 verwendet,

5. entgegen § 17a Abs. 5 mit nicht vorgehaltenen oder zugelassenen Datenverarbeitungskomponenten auf den Datenspeicher zugreift,

6. das automatisierte Verfahren auf Abruf nach § 17a über den zulässigen Gebrauch hinaus oder für unlautere oder sittenwidrige Zwecke verwendet.

Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist
§ 2 Absatz 2 GBO

§ 2

(2) Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster).

Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

60. „Telekommunikationsanlagen“ technische Einrichtungen, Systeme oder Server, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale oder Daten im Rahmen der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können;

64. „Telekommunikationslinien“ unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind;

65. „Telekommunikationsnetz“ die Gesamtheit von Übertragungssystemen, ungeachtet dessen, ob sie auf einer permanenten Infrastruktur oder zentralen

Verwaltungskapazität basieren, und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information;

Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)

Artikel 41 Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin

Das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

5. § 17a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 5 des Berliner Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird Absatz 5.

g) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Nummer 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Nicht einschlägig